



Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

Vereinigung der Prüfsachverständigen für Baustatik  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Mandelring 93  
67433 Neustadt an der Weinstraße

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4331  
Mail: Poststelle@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

7. Juni 2022

**Mein Aktenzeichen**  
5111#2019/0001-0401 4519  
Bitte immer angeben!

| <b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> | <b>Telefon / Fax</b> |
|-------------------------------------|----------------------|
| Christian Berg                      | 06131 16-4335        |
| Christian.Berg@fm.rlp.de            | 06131 16-4331        |

## **Hinweise zur Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht durch Prüfsachverständige für Standsicherheit**

Sehr geehrter Damen und Herren,

gemäß §§ 54 ff. der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) gehören Bauherr\*in, Bauleiter\*in sowie Entwurfsverfasser\*in und Unternehmen zu den am Bau Beteiligten. Die Bauherrin oder der Bauherr haben gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 LBauO zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung genehmigungsbedürftiger Vorhaben und von Vorhaben, für die das Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO durchgeführt wurde, Entwurfsverfasser\*innen (§ 56 LBauO), Bauleiter\*innen (56 a LBauO) und Unternehmen (§ 57 LBauO) zu bestellen. Gegebenenfalls sind nach § 56 Abs. 2 LBauO zusätzliche Fachplaner\*innen (z. B. Tragwerksplaner\*in) von dem Bauherrn oder der Bauherrin heranzuziehen. Diese Personen stehen in einem privatrechtlichen Auftragsverhältnis zueinander und sind in ihrem Wirkungskreis grundsätzlich für die Einhaltung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich.

Daneben haben auch die Bauaufsichtsbehörden darüber zu wachen, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Zum Nachweis dessen dienen die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen für Standsicherheit, die für die Sicherstellung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen im ihnen übertragenen Aufgabenbereich zuständig sind (§ 78 Abs. 2 Satz 3 LBauO i. V. m. § 9



Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit – PrüfSStBauVO –):

*„Prüfsachverständige für Standsicherheit überwachen die Bauausführung hinsichtlich der von ihnen bescheinigten Standsicherheitsnachweise in statisch-konstruktiver Hinsicht und stellen darüber eine Bescheinigung aus.“*

Prüfsachverständige für Standsicherheit sind zwar, ebenso wie die am Bau Beteiligten, privatrechtlich von der Bauherrin oder dem Bauherrn zu beauftragen, sie übernehmen jedoch Aufgaben, die grundsätzlich der Bauaufsichtsbehörde obliegen und sind damit im Rechtssinne als Beliehene zu qualifizieren. Zur Vermeidung einer möglichen Interessenkollision müssen Prüfsachverständige für Standsicherheit die Unabhängigkeit wahren. Sie dürfen für dasselbe Bauwerk nicht als aufstellende und zugleich als prüfende Person tätig sein. Dies ergibt sich auch aus § 1 Satz 3:

*„Prüfsachverständige sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber nicht gebunden.“*

sowie § 8 Abs. 5 PrüfSStBauVO:

*„Prüfsachverständige für Standsicherheit dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder eine ihrer Mitarbeiterinnen oder einer ihrer Mitarbeiter oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des betreffenden Zusammenschlusses nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bereits mit der Planung oder Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Gutachterin oder Gutachter, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer befasst waren. Entsprechendes gilt, wenn sie Angehörige der Bauherrin oder des Bauherrn im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG oder aus einem sonstigen Grund im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 VwVfG befangen sind.“*

Daher dürfen Prüfsachverständige für Standsicherheit nicht zu den am Bau Beteiligten nach §§ 54 ff. LBauO gehören; eine Unabhängigkeit wäre z. B. für den Fall eines



Tätigwerdens der Prüfsachverständigen für Standsicherheit als Bauleiter\*in oder Fachbauleiter\*in im Sinne des § 56 a LBauO nicht gegeben.

Zudem bilden die am Bau Beteiligten gemeinsam mit den Bauaufsichtsbehörden (in Fällen des § 65 Abs. 4 LBauO im Zusammenspiel mit den Prüfsachverständigen für Standsicherheit) das Vier-Augen-Prinzip, das der Prävention von gegenüber den Baugenehmigungen abweichenden oder fehlerhaften Bauausführungen und somit der Gefahrenabwehr dient. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sind daher im Rahmen der Bauüberwachung in diesen Fällen grundsätzlich neben Bauleitern oder Fachbauleitern **zusätzlich** Prüfsachverständige für Standsicherheit zu beauftragen.

Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, dass Prüfsachverständige für Standsicherheit die Bauausführung nach § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO in statisch-konstruktiver Hinsicht zur Wahrnehmung bauaufsichtlicher Aufgaben überwachen. Diese Überwachung ersetzt nicht die Überwachungspflicht des Bauherrn / der Bauherrin bzw. der sonstigen am Bau Beteiligten nach den §§ 54 bis 57 LBauO. Die Prüfsachverständigen dürfen Tätigkeiten z. B. als Bauleiterin oder Bauleiter nach § 56 a LBauO oder im Rahmen der Objektüberwachung (Bauüberwachung und Dokumentation, Leistungsphase 8 nach HOAI) bei derselben Baumaßnahme daher nicht ausüben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Christian Berg

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.